



Vorlage an den Landrat

Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

vom

Zusammenfassung

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Das eidgenössische StromVG wurde am 23. März 2007 beschlossen und im Verlauf der Jahre 2007 bis 2009 schrittweise in Kraft gesetzt. Es versucht den Bedürfnissen nach Wettbewerb und Markt auf der einen Seite und nach einer möglichst hohen Versorgungssicherheit auf der anderen Seite gleichzeitig Rechnung zu tragen. Das StromVG sieht deshalb vor, den Betrieb der Stromnetze juristisch und betrieblich von der eigentlichen Energielieferung zu entkoppeln und die Marktöffnung auf die Energielieferung zu beschränken. Bei den Stromnetzen, die ein natürliches Monopol darstellen, ist bewusst kein Wettbewerb erwünscht. Dieser wichtige Grundsatz der schweizerischen Strommarktliberalisierung widerspiegelt sich in den nachfolgenden Kernelementen des StromVG:

- Marktöffnung im Bereich der Energielieferung in zwei Etappen
- Entflechtung von Produktion, Handel und Netzbetrieb zumindest in buchhalterischer Hinsicht, damit die Unabhängigkeit des Netzbetriebs gewährleistet ist (Unbundling)
- Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Anschlussgarantie für alle Produzenten und Endverbraucher
- Regeln für den Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz
- Gründung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid für das nationale Übertragungsnetz
- Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, ElCom)

Um die Versorgungssicherheit für den Endkunden trotz des mit der Liberalisierung voraussichtlich gleichzeitig zunehmenden Kostendrucks zu gewährleisten, sieht das StromVG auch bei den Kantonen verschiedene, komplementär wirkende und sich ergänzende Aufgaben vor. Die Kantone haben gemäss StromVG folgenden Aufgaben zu vollziehen:

- Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete
- Durchsetzung der Anschlussgarantie im Einzelfall
- Verfügung des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes
- Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüssen ausserhalb der Bauzone
- Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netztarifen

Diese Aufgaben dienen der Gewährleistung der Grundversorgung sowie der Gewährleistung angemessener Netznutzungstarife. Sie stehen somit im Dienste des "Service public".

Die Kantone sind aufgefordert, Ausführungsbestimmungen zu diesen vorgegebenen Aufgaben zu erlassen und sie auf die Verhältnisse im jeweiligen Kanton masszuschneiden. Dazu dient die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG), die somit technischen Charakter hat.

Das StromVG sieht ausdrücklich den Einbezug der Stromversorgungsunternehmen in den Rechtssetzungsprozess vor (Art. 3 StromVG: Kooperation und Subsidiarität). Die Inhalte der vorliegenden Anschlussgesetzgebung wurden denn auch in einer Begleitgruppe unter der Leitung des AUE mit Vertretern der Stromversorgungsunternehmen erarbeitet. Für die Klärungen der Fragen rund um die Konzessionen für Stromnetze wurde in Rücksprache mit dem VBLG auch eine Delegation von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in den Prozess einbezogen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des EnG wird sichergestellt, dass künftig in allen Fällen klar ist, wer für den Anschluss eines (neuen) Endkunden an das Stromnetz verantwortlich ist. Zu diesem Zweck wird in § 12a konkret geregelt, wie die Netzgebiete im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend zugeteilt werden; der heutige Status Quo wird übernommen. Es besteht die Absicht, die Netzgebietszuteilung als Teil des kantonalen Geografischen Informationssystems der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zuzufolge einer Kompetenzdelegation an den Kanton durch das Bundesrecht regeln die Konzessionen der Gemeinden künftig nur noch die Benutzung des öffentlichen Grundes. Das Recht für die Gemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bleibt unangetastet.

Die weiteren vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wie etwa die Möglichkeit des Kantons zur Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber, sollen insbesondere einem sicheren Netzbetrieb und einer Stärkung der Grundversorgung dienen, und unverhältnismässige Netztarifunterschiede sollen hoheitlich ausgeglichen werden können.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Ausgangslage.....	4
1.1 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG).....	4
1.2 Aufgaben der Kantone gemäss StromVG.....	5
1.3 Regelungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft.....	6
2 Anschlussgesetzgebung im EnG	7
2.1 Die neuen Bestimmungen im EnG.....	7
§ 1 Zweck (Ergänzung)	7
§ 12a Zuteilung der Netzgebiete (neu).....	7
§ 12b Veränderung der Netzgebietsgrenze	9
§ 12c Aufhebung der Netzgebietzuteilung, Ersatzvornahme	10
§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht	11
§ 12e Leistungsaufträge.....	13
§ 12f Kataster und Netzgebiete.....	15
§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates.....	15
2.2 Anpassung bestehender Bestimmungen	17
§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze	17
§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze	18
§ 14c Tarife	18
§ 15 Information, Beratung, Fortbildung.....	19
3 Auswirkungen der Anschlussgesetzgebung.....	20
3.1 Finanzielle Auswirkungen	20
3.2 Personelle Auswirkungen.....	20
3.2.1. Kanton:.....	20
3.2.2. Elektrizitätswerke:	20
3.3 Regulierungsfolgenabschätzung.....	20
3.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung	20
4 Vernehmlassungsergebnisse.....	22
5 Antrag.....	23

1 Ausgangslage

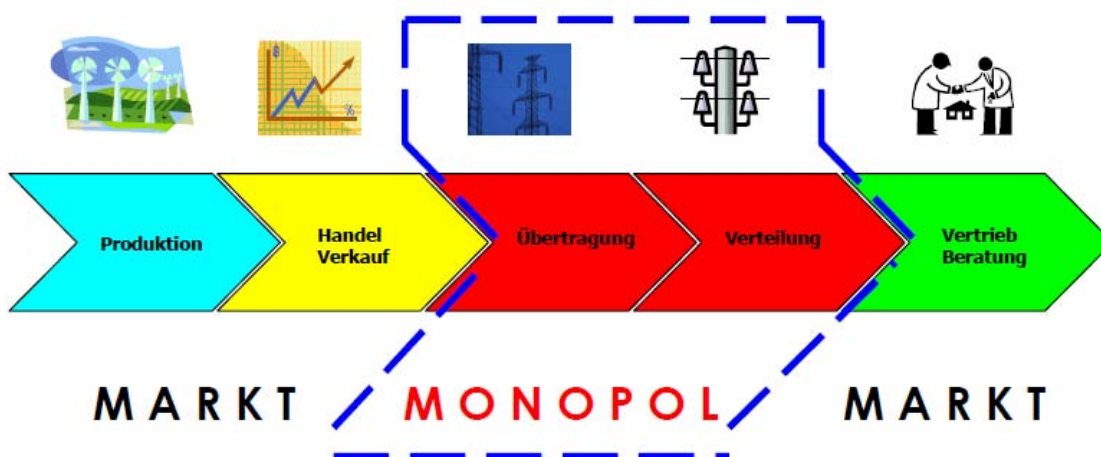
1.1 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

Die Strommarktliberalisierung hat in der Schweiz eine lange Geschichte. In der Abstimmung vom 22. September 2002 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vom Volk abgelehnt. In der Folge wurde die Strommarktöffnung über das Kartellgesetz gerichtlich erstritten. Damals drohte eine „wilde“ Regulierung, und der Bund sah sich in der Folge veranlasst, schnell eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung ("StromVG"¹) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Das StromVG wurde am 23. März 2007 beschlossen und im Verlauf der Jahre 2007 bis 2009 schrittweise in Kraft gesetzt. Die darauf basierende Stromversorgungsverordnung ("StromVV"²) konkretisiert die im StromVG enthaltenen Bedingungen für den Netzzugang und das Entgelt für die Netznutzung. Sie gilt nur für die Phase der Teilmarktöffnung. Im Hinblick auf die volle Marktöffnung, die in den Jahren 2014/2015 vorgesehen ist, soll sie revidiert werden.

Das StromVG versucht dem Bedürfnis nach Wettbewerb und Markt auf der einen Seite und jenes nach einer möglichst hohen Versorgungssicherheit auf der anderen Seite gleichzeitig Rechnung zu tragen. Das StromVG sieht deshalb vor, den Betrieb der Stromnetze juristisch und betrieblich von der eigentlichen Energielieferung zu entkoppeln und die Marktöffnung auf die Energielieferung zu beschränken. Bei den Stromnetzen, die ein natürliches Monopol darstellen, ist bewusst kein Wettbewerb erwünscht. Es wird eine Anschlussgarantie für Produzenten und für Endverbraucher statuiert. Für das nationale Übertragungsnetz wurde die nationale Netzgesellschaft Swissgrid gegründet, und es erfolgte die Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, EICom).

Der Netzbereich als Monopolbereich bildet das Bindeglied zwischen vor- und nachgelagerten Marktfeldern (siehe nachfolgende Abbildung). Um Missbräuche wie überhöhte Preise, Abschöpfung von Monopolrenten und dergleichen zu verhindern, sind für den Monopolbereich engmaschige Reglementierungen nötig. Entsprechend sind die diesbezüglichen Bestimmungen im StromVG auch detailliert ausgefallen³. Gleichzeitig wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den unabhängigen Regulator, die EICom⁴, überwacht.



¹ SR 734.7

² SR 734.71

³ Insbesondere Art. 13 bis 20 StromVG

⁴ Art. 21 ff. StromVG

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung schafft also die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung des schweizerischen Strommarkts und die gleichzeitige Stärkung der Versorgungssicherheit. In einem ersten Schritt sind Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh je Verbrauchsstätte berechtigt, ihren Anbieter selbst zu wählen. Der Strom kann gegen ein Netznutzungsentgelt zur Verbrauchsstätte durchgeleitet werden. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Pflicht zur buchhalterischen Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen (Unbundling). Die Grundversorgung für Endverbraucher, die nicht am freien Markt teilnehmen, ist weiterhin gewährleistet. Diese haben Anspruch auf jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge Elektrizität zu angemessenen Tarifen. In einem zweiten Schritt - voraussichtlich im Jahr 2015 - sollen alle Endverbraucher Wahlfreiheit geniessen (zweistufige Marktöffnung).

Weiteres Kernelement des StromVG ist die Schaffung eines einzigen Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (Netzebene 1; 220 kV/380 kV), einer schweizerischen Netzgesellschaft. Dazu haben die Überlandwerke die Swissgrid AG gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes muss das Eigentum an den Übertragungsnetzen an diese Netzgesellschaft übergehen. Die Swissgrid betreibt die Übertragungsnetze in der Schweiz und koordiniert den grenzüberschreitenden Stromaustausch. Die Überwachung des Netzzugangs und des Wettbewerbs erfolgt durch die ECom. Sie überwacht und genehmigt die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher.

1.2 Aufgaben der Kantone gemäss StromVG

In Zusammenhang mit dem natürlichen Monopol des Stromnetzes hat der Bundesrat den Kantonen eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug des StromVG zugewiesen (vergl. Art. 30 Abs. 1 StromVG). Die Kantone sind aufgefordert, im Rahmen einer Anschlussgesetzgebung entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Im Wesentlichen ergibt sich daraus folgender Regelungsbedarf für die Kantone:



Diese Aufgaben der Kantone dienen der Gewährleistung der Grundversorgung sowie der Gewährleistung angemessener Netznutzungstarife. Sie stehen somit im Dienste des "Service public". Mit der Umsetzung des StromVG wird schweizweit Neuland beschritten. Noch sind in den eidgenössischen Rechtsgrundlagen nicht alle Aspekte geklärt. Der Bund betont, dass erst die Rechtsanwendung und letztlich die Rechtssprechung weitere Klarheit schaffen werden.

1.3 Regelungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft

Die Aufgaben, die dem Kanton Basel-Landschaft gemäss StromVG zugewiesen sind, erfordern die Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahren im Rahmen einer Anschlussgesetzgebung. Die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen gehören thematisch in den Bereich der Energieversorgung und sollen deshalb in das kantonale Energiegesetz (nachfolgend "EnG⁵ ") integriert werden. Zu berücksichtigen sind bei der Umsetzung der genannten Aufgaben die bestehende Struktur der Elektrizitätswirtschaft und die heutigen Stromnetze im Kanton Basel-Landschaft.

Die Anschlussgesetzgebung umfasst die Einführung neuer Bestimmungen sowie die Anpassung vereinzelter Bestimmungen im EnG, die nicht mehr mit dem StromVG kompatibel sind (§§ 12, 14 und 15 EnG).

⁵ SGS 490

2 Anschlussgesetzgebung im EnG

Das StromVG sieht ausdrücklich den Einbezug der heute im Kanton bestehenden Stromversorgungsunternehmen in den Rechtssetzungsprozess vor (Art. 3 StromVG), weshalb für die Erarbeitung der kantonalen Anschlussgesetzgebung und Konkretisierung der einzelnen Aufgaben eine Begleitgruppe mit Vertretern der Stromversorgungsunternehmen eingesetzt wurde.

Für die Klärungen der Fragen in Zusammenhang mit den Konzessionen für Stromnetze wurde in Rücksprache mit dem VBLG auch eine Delegation von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in den Prozess einbezogen.

Ausgehend von der heutigen Situation wurden in der Begleitgruppe die Rahmenbedingungen für die Zuteilung der Netzgebiete und das Vorgehen zur Erarbeitung des Netzgebietskatasters abgesteckt. Auch die Netzgebietsgrenzen unter den Netzbetreibern wurden einvernehmlich bereinigt.

2.1 Die neuen Bestimmungen im EnG

§ 1 Zweck (Ergänzung)

Abs. 1 - 5 (unverändert)

⁶ *Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.*

Der kantonale Vollzug des Stromversorgungsgesetzes ist ein neues Sachgebiet innerhalb der kantonalen Energiegesetzgebung. Deshalb ist die Zweckbestimmung entsprechend zu erweitern.

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete (neu)

¹ *Der Regierungsrat teilt die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu. Die Netzbetreiber betreiben innerhalb ihres Netzgebietes das lokale und das regionale Verteilnetz.*

² *Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und vertragliche Regelungen über die Netze*

³ *Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.*

⁴ *Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.*

⁵ *Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.*

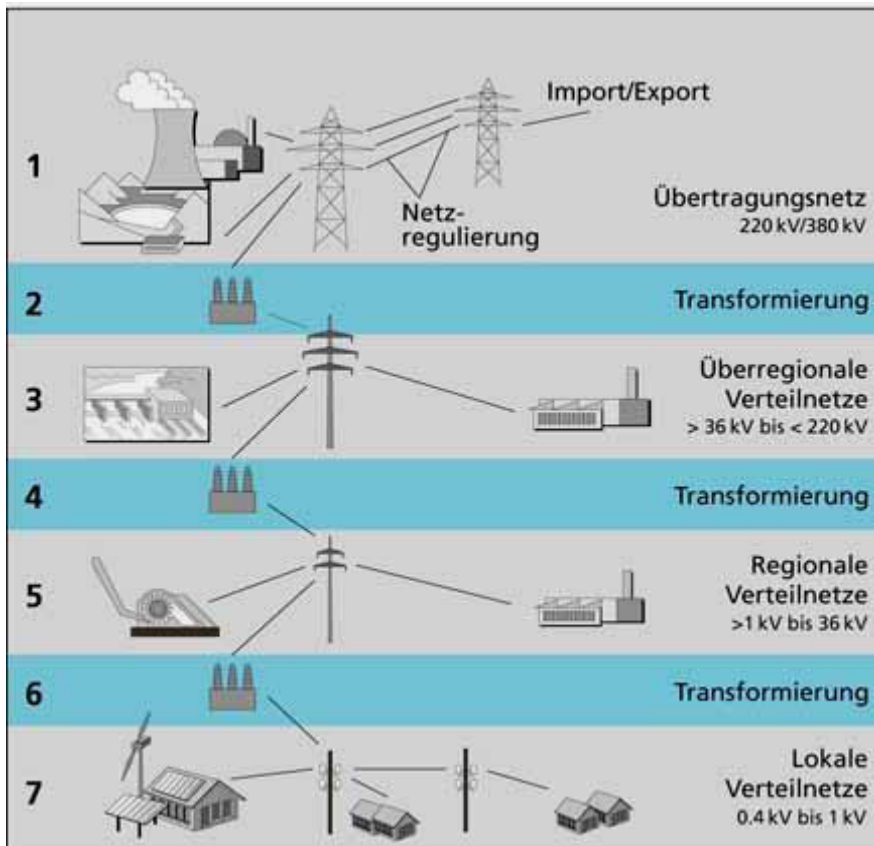
§ 12a Abs. 1 und 2

Nach Art. 5 Abs. 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung der Netzgebiete ist Pflicht und als Vollzugsaufgabe im kantonalen Recht zu regeln. Mit der Zuweisung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in ei-

nem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat.

Durch die flächendeckende Zuteilung wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet angeschlossen und versorgt werden können und müssen. Weiter ist dadurch gewährleistet, dass Elektrizitätserzeuger, insbesondere solche, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ausserhalb von Bauzonen planen, wissen, welcher Netzbetreiber für sie zuständig ist. Deshalb sollen die Netzgebietszuteilungen in einem öffentlich einsehbaren Netzgebietskataster veröffentlicht werden.

Die Netzebenen 1 bis 7:



Im Kanton Basel-Landschaft ist die Vielzahl kleiner Endverbraucher an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7) angeschlossen, vereinzelte grössere Verbraucher an das regionale Verteilnetz (Netzebene 5). Im Unterschied zu anderen Kantonen gibt es jedoch keine ganz grossen Verbraucher (z. B. Stahlwerke), die direkt an das überregionale Verteilnetz (Netzebene 3) angeschlossen wären. Deshalb wird die Netzgebietszuteilung im Kanton Basel-Landschaft nur für die Netzebenen 5 und 7 vorgenommen. Auch wenn auf eine Zuweisung der Netzebene 3 verzichtet wird, sind die EWs gemäss StromVG dazu verpflichtet, die Netze und Installationen so zu erstellen, dass sie den Endverbrauchern auch auf Netzebene 3 jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu einem angemessenen Tarif liefern können.

§ 12a Abs. 3 und 4

Die Netzgebietszuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen (Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz StromVG) und soll sich möglichst am heutigen Zustand orientieren (Botschaft StromVG, BBl 2005, S. 1644). Deshalb stützt sich der Kanton Basel-Landschaft bei der Netzgebietszuteilung auf die heutigen Versorgungsgebiete der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Status Quo). Im Grundsatz bleiben die bereits in einer Gemeinde tätigen Netzbetreiber für die im Gemeindegebiet liegenden End-

verbraucher zuständig. Bei der Zuteilung nicht erschlossener Gebiete berücksichtigt der Regierungsrat auch die Grenzen der politischen Gemeinden. Die Zuteilungsverfügung und ein allfälliger Leistungsauftrag sind an den Netzbetreiber und - wenn Betrieb und Eigentum nicht in einer Hand vereinigt sind - zusätzlich an den Netzeigentümer zu adressieren.

Die Netzgebietszuteilung wird in einem öffentlich einsehbar Verzeichnis über alle Netzeigentümer und Netzbetreiber im Internet dokumentiert (Netzgebietskataster, siehe dazu auch § 12f) und räumlich in einem geografischen Informationssystem dargestellt. Änderungen werden nachgeführt.

§ 12a Abs. 5

Eine Teilung des Netzgebietes soll grundsätzlich nicht zulässig sein, weil dies zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen (je Kundengruppe und je Spannungsebene) führen würde. Würde z. B. ein Netzgebiet in einen eher ländlichen und einen eher städtischen Teil aufgegliedert, würden sich daraus sofort höhere Netznutzungskosten für den ländlichen und tiefere Kosten für den städtischen Teil ergeben (ländlich: spezifisch längere Leitungen pro Anschluss und abgesetzter Energiemenge). Dieser Sachverhalt würde der mit Art. 14 Abs. 4 Strom VG angestrebten Angleichung der Netznutzungstarife („Preissolidarität“) zuwiderlaufen.

Einer Teilung kann jedoch ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die Aufteilung eines Netzgebietes aus technischen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Eine Aufspaltung ist auch denkbar, wenn ein Netzeigentümer den Netzbetrieb, den er zeitweise einem anderen Netzbetreiber abgegeben hat, wieder selbst übernehmen will. Solche Anpassungen müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Dabei soll dem Grundsatz der Preissolidarität nachgelebt werden.

§ 12a Abs. 6

Im Kanton Basel-Landschaft werden 50 Gemeinden von der EBL, 23 Gemeinden von der EBM und 8 Gemeinden von der BKW versorgt. Fünf Gemeinden (Augst, Maisprach, Sissach, Itingen, Reigoldswil) haben eigenständige Elektrizitätswerke oder werden von mehreren EWs versorgt. An Netzgebietsgrenzen kommt es vor, dass einzelne Höfe bzw. Gebäude über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze von anderen Netzbetreibern versorgt werden.

In vereinzelt Gemeinden sind aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen nicht nur ein, sondern zwei Netzbetreiber tätig (z. B. in den Gemeinden Augst, Laufen etc.). In diesen Fällen werden die Grenzen zwischen den einzelnen Netzgebieten, entsprechend den heute bestehenden Verhältnissen und unter einvernehmlicher Absprache der jeweils beteiligten EWs, parzellenscharf festgelegt. Ausnahmen von dieser Regel können nur bewilligt werden, wenn bestehende, laufende Verträge eine andere Grenzziehung erfordern. Deshalb sind die Gemeinden und die betroffenen Netzbetreiber bei der Netzgebietszuteilung anzuhören.

§ 12b Veränderung der Netzgebietsgrenze

Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen. Dabei berücksichtigt er die Interessen der betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden und hört sie vorgängig an.

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen das Recht ein, auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Diese Massnahme ist vom Anschluss eines Endverbrauchers ausserhalb der Bauzone (nach § 12 d Abs. 2 und 4) zu unterscheiden.

Der Regierungsrat möchte wenn immer möglich von einer Verpflichtung zum Anschluss ausserhalb des eigenen Netzgebietes absehen und sieht für eine entsprechende Verpflichtung im kantona-

len Recht keine Regelungen vor. Stellt sich nach der erstmaligen Netzgebietszuweisung aber im konkreten Einzelfall heraus, dass ein neuer Netzanschluss durch den benachbarten Netzbetreiber zweckmässiger erfolgen könnte, kann der Verlauf der Netzgebietsgrenzen auf Gesuch hin geringfügig verändert werden. In derartigen Fällen ist allerdings eine Einigung zwischen dem ursprünglich für das betreffende Gebiet zuständigen Netzbetreiber, dem benachbarten Netzbetreiber und dem Endkunden vorausgesetzt. Grundsätzlich sollen Veränderungen von Netzgebietsgrenzen nur dann verfügt werden, wenn dies im Gesamtinteresse der Betroffenen und des Kantons liegt und die Gesamtkosten mit der vorgeschlagenen Lösung am günstigsten sind.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ *Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.*

² *Die Aufhebung ist auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.*

³ *Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.*

Sollten sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebietszuteilung derart ändern, dass eine neue Zuteilung erforderlich wird, trägt der Regierungsrat diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Er hebt die entsprechende, bestehende Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise auf und verfügt anschliessend eine Neuzuteilung des Netzgebiets an einen anderen Netzbetreiber gemäss § 12a.

§ 12c Abs. 1

Die Aufhebung der Netzgebietzuteilung ist möglich, wenn dies der oder die Netzbetreiber selber beantragen. Beispielsweise könnten zwei oder mehrere Netzbetreiber die Absicht haben, ihre Netzgebiete zur Kostensenkung zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung würde - da sie in der Regel der Erhöhung der Versorgungssicherheit und/oder der Effizienzsteigerung dient - vom Kanton unterstützt.

§ 12c Abs. 2

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Netzbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommen sollte und die Versorgungssicherheit gefährdet würde, sieht dieser Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat auch gegen den Willen des Netzbetreibers die Netzgebietzuteilung aufheben kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt. Zu denken ist hier zum Beispiel an einen Konkurs.

§ 12c Abs. 3

Neben der Aufhebung der Netzgebietzuteilung sollte der Regierungsrat auch die Kompetenz haben, Ersatzvornahmen auf Kosten des Netzbetreibers vornehmen zu können. Diese Kompetenz liegt auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 5 StromVG) beim Bundesrat. Es ist sinnvoll, dass auch auf kantonaler Ebene der Regierungsrat im Einzelfall diese Kompetenz erhält, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Ersatzvornahme kann mit der Aufhebung der Netzgebietzuteilung kombiniert werden, muss aber nicht. Damit kann dem Verhältnismässigkeitsprinzip nachgelebt werden.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher seines Gebietes anzuschliessen, sofern der Endverbraucher nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm höchstens die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12d Abs. 1

Der Netzbetreiber, dem das Netzgebiet zugeteilt wird, hat die Anschlusspflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG. Weil im Bereich der Netze grundsätzlich das bisherige Monopol beibehalten und der Wettbewerb hier weiterhin unterbunden werden soll, handelt es sich folgerichtig um ein Exklusivrecht, Anschlüsse in diesem Gebiet zu erstellen. Der Netzbetreiber erhält damit die nötige Sicherheit für die langfristige Planung und den Schutz für Investitionen in den Netzausbau. Parallelnetze würden insgesamt nur zu mehr Kosten führen, was den Zielsetzungen des StromVG widerspräche.

§ 12d Abs. 2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Dem Anschlussrecht nach Absatz 1 steht damit eine Anschlusspflicht nach Absatz 2 als Korrelat gegenüber. Nach Art. 5 Abs. 4 StromVG können die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.

Somit verbleibt den Kantonen die Regelungskompetenz mit Bezug auf Anschlüsse für Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das StromVG anzuschliessen sind. Damit sind in erster Linie Endverbraucher von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone gemeint. Als nicht ganzjährig bewohnt gelten Liegenschaften, in denen jemand nicht seinen dauernden Wohnsitz hat. Neben zeitweise bewohnten Bauten gehören dazu auch unbewohnte Bauten (gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung, Spezialnutzungen wie Schiessanlagen, Sendeanlagen usw.). Die heutigen Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und neue zukünftige Anschlüsse, die nicht auf das nationale StromVG abgestützt werden können, sollen wie folgt geregelt werden:

Alle Endverbraucher ausserhalb der Bauzonen haben ein Anrecht auf einen Anschluss ans Stromnetz, also auch jene von unbewohnten Bauten bzw. nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen. Allerdings sollen die Netzbetreiber nach Absatz 3 die Möglichkeit haben, in diesen Fällen die tatsächlich verursachten Anschlusskosten (aber auch nicht mehr) und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung verursachergerecht auf den Endkunden zu überwälzen (§ 12d Abs. 3). Dies soll auch dazu beitragen, raumplanerische Fehlanreize zu verhindern. Die

heute in den Reglementen der Netzbetreiber vielfach bestehenden Bestimmungen, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Endkunden bei der Festlegung der Kosten für den Anschluss ausserhalb des Baugebiets berücksichtigt wird (z. B. bei Landwirtschaftsbetrieben), bleiben unangetastet.

Der Endverbraucher kann auf seinen Anspruch auf einen Netzanschluss verzichten. Zum Beispiel, wenn er für sich bei übermässigen Anschlusskosten eine eigene, dezentrale Stromproduktion vorsieht. Ein derartiger Verzicht des Endverbrauchers auf einen Anschluss ist widerrufbar.

§ 12d Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVG sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone zu erlassen. Die Anschlusskosten bestehen in der Regel aus Netzzanschluss⁶- und Netzkostenbeiträgen⁷.

Die vorgeschlagene Bestimmung legt die Obergrenze für die tatsächlichen Anschluss- und Ersatzkosten fest. Die heute bestehenden Regelungen und Praktiken der einzelnen Elektrizitätswerke, wonach in gewissen Fällen nicht die gesamten Kosten überwältzt werden, bleiben mit dieser Bestimmung unangetastet.

Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher strittig, entscheidet der Netzbetreiber mit einer anfechtbaren Verfügung. Die Festlegung der Rechtsnatur ist wichtig, weil die Netzbetreiber ohne Ermächtigung nicht befugt sind, hoheitlich zu handeln. Die Verfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, die es dem Endverbraucher gemäss nachfolgendem Absatz 5 erlaubt, gegen die Verfügung beim Regierungsrat Beschwerde zu erheben.

§ 12d Abs. 4

Der rechtliche Anspruch auf einen Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. So sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Gebiet sämtliche Endverbraucher innerhalb und ausserhalb der Bauzone an ihr Netz anzuschliessen. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher oder die Höhe der dem Endverbraucher auferlegten Kosten strittig, so erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung. Diese kann vom Endverbraucher mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Danach ist ein Weiterzug an das Kantonsgericht möglich.

§ 12d Abs.5

Wenn ein Netzeigentümer - aus welchen Gründen auch immer - den Betrieb nicht mehr selbst wahrnehmen will, so soll der Netzeigentümer den Betrieb des Netzes auch einem Dritten übertragen können. Mit der Übertragung gehen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten auf den neuen Netzbetreiber über. Für eine sichere Stromversorgung muss der Netzbetreiber in jedem Fall schnell handlungsfähig sein. Insbesondere aus diesem Grund hat der Netzeigentümer alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ergreift. Der Netzeigentümer und der Netzbetreiber müssen genau regeln, wie mit Neuinvestitionen, insbesondere auch kurzfristigen Investitionen für den sicheren Betrieb, umgegangen wird.

⁶ Umfasst die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Leitungsbauwerke ab dem bestehenden Elektrizitätsnetz bis zum Hausanschluss.

⁷ Angemessener Teil der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

§ 12e Leistungsaufträge

Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes⁸ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass,*
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,*
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,*
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,*
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.*

Im liberalisierten Strommarkt liegen die Kompetenzen hauptsächlich beim Bund und bei der ElCom. Die Kantone haben gemäss StromVG grundsätzlich nur noch die Möglichkeit, den Netzbetreibern über die Erteilung von sogenannten Leistungsaufträgen (gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG) kantonsspezifische Aufträge zu erteilen. Die Netzbetreiber ihrerseits können Kosten, die durch Leistungsaufträge verursacht werden, auf die Netznutzungstarife umlegen und sie den Stromkonsumenten in einer separaten Position auf der Stromrechnung weiterverrechnen (Art. 6 Abs.3 StromVG). Den Netzbetreibern entstehen durch die Leistungsaufträge insofern keine (Wettbewerbs-) Nachteile.

Auch wenn sich die Erteilung von Leistungsaufträgen aus heutiger Sicht nicht unmittelbar aufdrängt, ist es mit Blick auf die Liberalisierung und die damit verbundenen, noch nicht vollständig abschätzbaren Folgen sinnvoll, sich als Kanton im Rahmen der Anschlussgesetzgebung zumindest eine rechtliche Basis für eine allfällige Erteilung eines Leistungsauftrags in der Zukunft zu schaffen. Ansonsten hätte der Kanton künftig keine Möglichkeit, kantonsspezifische Bedürfnisse im Bereich der Stromnetze durchzusetzen, die nicht der Aufsicht der ElCom unterstehen. Stattdessen wäre er vollständig vom Bund und der ElCom abhängig. Leistungsaufträge müssen dabei nicht gleichzeitig mit der erstmaligen Netzzuteilung erteilt werden, sondern können auch später erfolgen.

Der Zweck eines Leistungsauftrags soll sich auf eine Verbesserung der Grundversorgung, die Verbesserung der Versorgungssicherheit (insbesondere für ausserordentlichen Lagen), die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung, das Erbringen von Energiedienstleistungen und die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität erstrecken können.

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren empfiehlt, eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Leistungsaufträgen zu schaffen. Eine grosse Anzahl an Kantonen (u. a. ZH, SO, AG, SG, BE) ist dieser Empfehlung bereits gefolgt oder sieht Leistungsaufträge in ihren Gesetzesentwürfen vor.

⁸ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

§ 12e, lit. a

Zur Verbesserung der Grundversorgung gemäss §12 e lit.a können den Netzbetreibern zusätzliche, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten auferlegt werden (Botschaft StromVG, BBI 2005, S.1644). Zu denken wäre hier zum Beispiel an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, an eine beschleunigte Einführung von Technologie für ein Smart Grid oder an Starkstromleitungen, die aus Gründen des Ortsbild- und Heimatschutzes im Boden verlegt werden müssen.

§ 12e, lit. b

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäss §12 e lit.b sollen den Netzbetreibern zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen Anordnungen erteilt werden können. Diese Anordnungen betreffen die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit in Fällen wie Erdbeben, grossflächigen Überschwemmungen oder Bränden. Die Netzbetreiber könnten auch verpflichtet werden, eine gewisse Reservekapazität im Netz zu halten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsproduktion und der Übertragung auf dem Höchstspannungsnetz wird durch den Bund, die ECom und die Swissgrid wahrgenommen.

§ 12e, lit. c

In den kommenden Jahren wird der Steigerung der effizienten Elektrizitätsverwendung eine hohe Priorität zukommen. Die Verteilnetzbetreiber sind dank ihrer Kundennähe, ihrem Zugang zu Informationen über Anlagen und Geräte und der Infrastruktur für die Steigerung der Effizienz geeignete Partner. Mit den Regelungen gemäss §12 e lit.c können beispielsweise die Energieberatung und Verbrauchsanalysen gefördert werden (Botschaft StromVG, BBI 2005, S.1624).

§ 12e, lit. d

Als Energiedienstleistung gemäss §12 e lit.d kommt etwa das effiziente Bereitstellen von Wärme oder Licht in Betracht. Für das effiziente Erbringen von Energiedienstleistungen eignen sich insbesondere die Bereiche Gebäudeheizung, Warmwasseraufbereitung, Kühlung, Produktherstellung, Beleuchtung und Antriebstechnik. Bereits heute stellen einzelne EVU (wie auch z.B. EBM und EBL) Energiedienstleistungen über das sogenannte Contracting zur Verfügung. Durch geeignete Finanzierungsmodelle können die diesbezüglichen Kosten für die Endverbraucher über einen längeren Zeitraum verbindlich geregelt werden. Weiter könnte §12 e Pkt. lit.d zur Verbreitung der Elektromobilität eingesetzt werden, indem beispielsweise durch die Netzbetreiber kantonsweit Ladestationen bereitgestellt werden.

§ 12e, lit. e

Zum heutigen Zeitpunkt ist die Information und Beratung zur sparsamen und umweltschonenden Elektrizitätsverwendung gemäss §12 e lit.e im Kanton Basel-Landschaft (Öffentliche Baselbieter Energieberatung) gut organisiert und aufgestellt. Neben den Gemeinden und dem Kanton leisten auch die hier ansässigen EWs einen wesentlichen Beitrag zur Energieberatung. In einem härteren Konkurrenzkampf unter den Stromanbietern ist es fraglich, ob die Energieberatung weiterhin aus den allgemeinen Mitteln der EWs wird finanziert werden können. Darum will sich der Kanton auch in diesem Bereich die Kompetenz geben lassen, um im Bedarfsfall gezielte Leistungsaufträge für Energieberatung erteilen zu können.

§ 12f Kataster und Netzgebiete

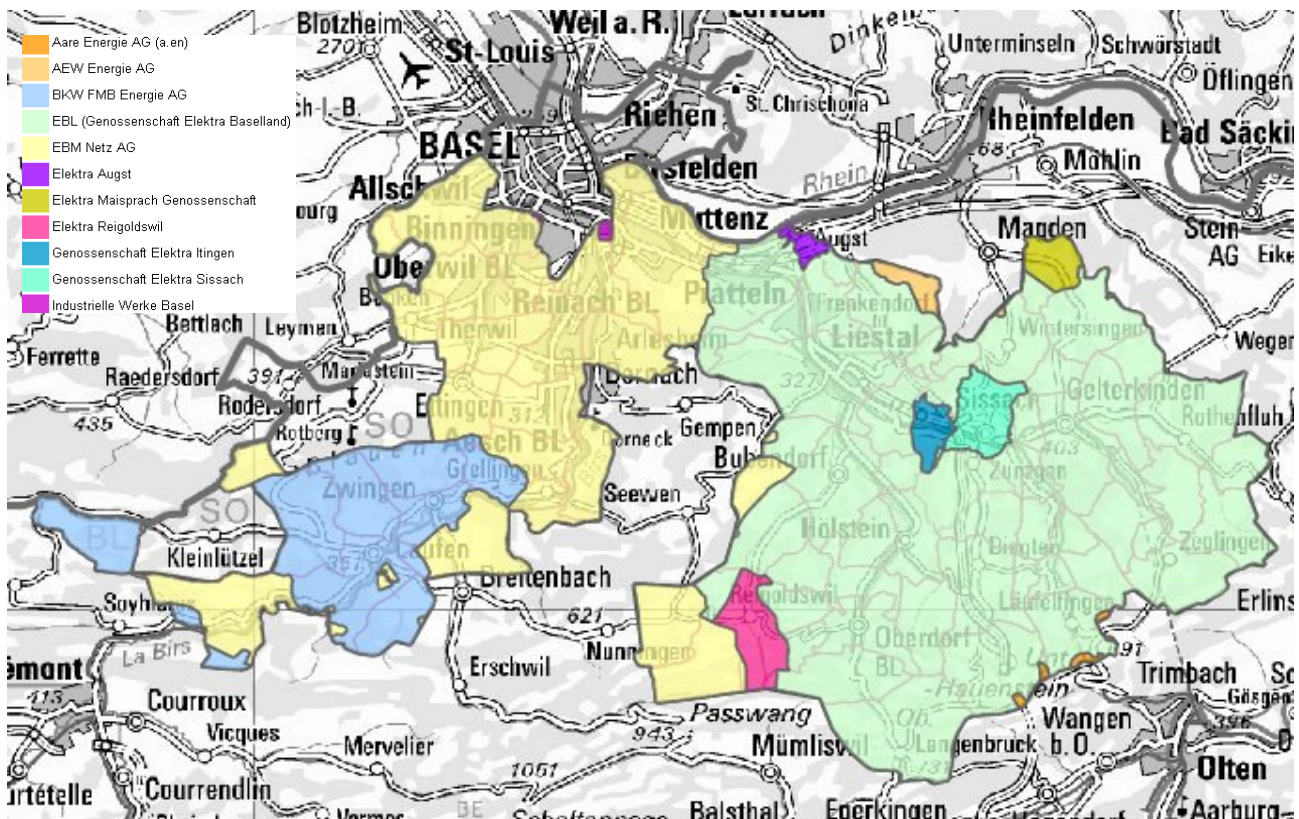
¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 12 Abs. 1 und 2

Als Grundlage für die Netzgebietszuteilung gemäss § 12a wurden entsprechende Karten zum heutigen Zustand benötigt. Diese wurden in der Begleitgruppe mit den EWs zusammengetragen, und der Verlauf der Netzgebietsgrenzen wurde einvernehmlich bereinigt (siehe unten). Die Vorgabe aus dem StromVG, dass die Netzgebietszuteilung für die Öffentlichkeit einsehbar zu sein hat, soll mittels eines Netzgebietskatasters als Teil des kantonalen Geographischen Informationssystems (GIS) umgesetzt werden. So sind die Informationen über die Netzgebiete allen Endkunden und möglichen dezentralen Stromproduzenten zugänglich.

Netzgebiete:



§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 12g Abs. 1

Nach Art. 14 Abs. 4 StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf ihrem Gebiet. Es handelt sich hierbei nicht um eine Kann-Bestimmung, sondern um eine Bestimmung mit verpflichtendem Charakter für die Kantone. Was unter „geeigneten“ Massnahmen zu verstehen ist, wurde weder in der Botschaft des Bundesrats ausgeführt noch in den Ratsdebatten artikuliert.

Auch im Kanton Basel-Landschaft führen unterschiedliche topographische Voraussetzungen und eine unterschiedliche Menge des Energieabsatzes zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen. In der Tendenz können stadtnahe Gebiete günstiger versorgt werden als ländliche. Nach Ansicht des Regierungsrats sind die heutigen Netznutzungstarife im innerkantonalen Vergleich derzeit aber nicht unverhältnismässig unterschiedlich.

Sicherlich ist auch davon auszugehen, dass kleinere Netzbetreiber Lösungen suchen werden, um die Kosten zu minimieren. Das kann zu weiteren Netzverkäufen oder Netzzusammenlegungen führen. Auch auf diesem Weg werden Netznutzungstarife im Kanton möglicherweise angeglichen werden.

Auch wenn sich aus heutiger Sicht für die nächsten Jahre kein unmittelbarer Bedarf abzeichnet, gibt § 12g dem Regierungsrat die Kompetenz, bei Bedarf Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen zu ergreifen. Allerdings würde der Regierungsrat hierbei bestehende Eigentums Garantien der Netzbetreiber und die Wirtschaftsfreiheit berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bestehen heute noch verschiedene Fragen, die wohl erst mit entsprechenden Entscheiden durch die EICom oder das Bundesgericht beantwortet werden (z. B. wann Unterschiede als "unverhältnismässig" zu taxieren sind und wann welche Massnahmen als "geeignet" erachtet werden). Darum haben die Kantone auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die im Art. 14 Abs. 4 StromVG vorgesehene Möglichkeit des Bundesrats, einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anzuordnen, nicht erst subsidiär zum Zuge kommen soll.

In der sich abzeichnenden Revision des StromVG stehen auf alle Fälle Änderungen zur Diskussion, welche die Wahrscheinlichkeit eines Bedarfs für einen kantonalen Eingriff weiter reduzieren dürften (vorgesehener Wechsel vom Kostenprinzip zur Anreizregulierung).

§ 12g Abs. 2

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StromVG überwacht die EICom die Einhaltung des StromVG, trifft Entscheide und erlässt Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Streitfälle, die sich aufgrund der in Art. 22 Abs. 2 StromVG aufgeführten Zuständigkeiten ergeben, sind direkt bei der EICom zu entscheiden. Gegen Verfügungen der EICom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 23 StromVG).

Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. A StromVG bleibt aber der Kanton für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zuständig. Die entsprechenden Kosten können vom Regierungsrat überprüft werden, und auch in Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 12 g Abs. 3

Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat Detailregelungen betreffend den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in Verordnungsform erlassen. So kann er Regelungen zur Verrechnung von Leistungsaufträgen und betreffend die Konzessionsabgaben erlassen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass erbrachte Leistungen transparent und mit klaren Regeln unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots den einzelnen Kundengruppen in Rechnung gestellt werden.

2.2 Anpassung bestehender Bestimmungen

Gewisse bestehende Bestimmungen im kantonalen EnG sind mit dem StromVG nicht mehr kompatibel und müssen entsprechend angepasst werden. Im bisherigen § 12 war die Konzessionspflicht beispielsweise für alle leitungsgebundenen Energien geregelt. Neu soll dieses Thema nun in zwei Paragraphen, dem § 14a (Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze) und dem § 14b (Konzessionspflicht für Gasnetze), geregelt werden.

Die Bestimmungen zu den Konzessionen für Elektrizitätsnetze werden inhaltlich an das StromVG angepasst.

Die Bestimmungen zu den Konzessionen für Gasnetze bleiben vorerst unverändert. Allerdings gilt es, die Entwicklungen auch in diesem Bereich zu beobachten und gegebenenfalls das Recht im Rahmen einer separaten Teilrevision an diese neuen Entwicklungen anzupassen. Eine gewisse Liberalisierung des Gasmarktes wurde inzwischen nämlich über das Kartellgesetz herbeigeführt. So können sich bereits heute Grossverbraucher von Dritten beliefern lassen, nur die Verhandlungen über die Durchleitungsgebühren gestalten sich aufwändig. Es ist absehbar, dass im Rahmen einer diskutierten Branchenlösung oder (wenn diese scheitern sollte) möglicherweise im Rahmen eines Gasversorgungsgesetzes die Durchleitung diskriminierungsfrei und einfach geregelt wird. Gaslieferanten werden dann auf ihren Rechnungen die Kosten für das Gasnetz und die Gaslieferung separat ausweisen müssen.

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für letztere gilt das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

³ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

⁴ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

§ 14a Abs. 1 und 2

Weil gemäss StromVG die Aufgabe der Bezeichnung des Netzbetreibers in einem bestimmten Gebiet dem Kanton zugewiesen wird, dies gemäss heutigem kantonalem EnG bisher aber im Rahmen der Erteilung einer Konzession von den Gemeinden abgedeckt war, muss der bisherige § 12 an die künftig neue Netzgebietszuteilung angepasst werden; dies erfolgt im neuen § 14a). Die Konzession regelt künftig noch die Benutzung des öffentlichen Grundes. Durch die Netzgebietszuteilung des Kantons ist künftig automatisch festgelegt, wem die Gemeinde die Konzession zu erteilen hat.

Das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe und auch deren Höhe bleiben unangetastet. Die Konzessionsabgabe sollte allerdings in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand der Gemeinde für die Stromversorgung (Benutzung des öffentlichen Grundes für Stromleitungen) stehen. Deshalb muss die Konzessionsgebühr dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprin-

zip entsprechen, darf nicht überhöht ausfallen und keiner versteckten Steuer gleichkommen. Eine Konzessionsgebühr, die allein in Bezug auf den Netzsatz erhoben würde und damit Grossverbraucher stark belasten würde, entspräche diesen Prinzipien nicht.

Die heutige Grenze von 500 kW für die Konzessionspflicht wird belassen, damit Bagatellfälle nicht so formell geregelt werden müssen.

§ 14a Abs. 3

Wenn die Netzgebietszuteilung vom Kanton gemäss § 12 c widerrufen werden muss, dann muss auch der bestehende Konzessionsvertrag angepasst bzw. aufgehoben werden können. In diesem Fall ist dem neuen Netzbetreiber eine Konzession zu erteilen.

Abs. 4

Wie bis anhin sollen auch die Konzessionsverträge durch den Kanton auf die Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Damit kommt der Kanton dem Wunsch insbesondere von kleinen Gemeinden entgegen, welche damit keine kostspielige externe Beratung benötigen.

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

¹ *Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.*

² = *bisheriger § 12 Abs. 2 (unverändert)*

³ = *bisheriger § 12 Abs. 3 (unverändert)*

§ 14b Abs. 1

Neu wird die Konzessionspflicht für Gasnetze in einem separaten Artikel behandelt. Wer Gasleitungsnetze erstellt oder betreibt bedarf für die Benutzung des öffentlichen Grundes einer Konzession. Auch hier wird die bestehende Bagatellgrenze von 2'000 kW Nutzleistung beibehalten.

§ 14b Abs. 2 und 3

Diese Absätze, welche den Inhalt des Konzessionsvertrages und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat regeln, bleiben unverändert.

§ 14c Tarife

¹ *Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.*

² *Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.*

Neu werden nur noch die Tarife für Erdgas zwingend vom Regierungsrat genehmigt. Nach bisherigem § 14 mussten die Tarife für den Verkauf sämtlicher leitungsgebundener Energien regierungsrätlich genehmigt werden, was für Strom mit der Marktliberalisierung hinfällig wird.

§ 15 Information, Beratung, Fortbildung

¹ = *bisheriger § 15 Abs.1 (unverändert)*

² *Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber, letztere im Rahmen eines Leistungsauftrags, informieren und beraten über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.*

³ = *bisheriger § 15 Abs.3*

§ 15 Abs. 1 bis 3

Die Absätze 1 und 3, welche stipulieren, dass der Kanton eine Energiefachstelle führt und die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen zusammen mit Bund, Fachverbänden und der Ingenieurschule beider Basel fördert, bleiben unverändert.

Neu werden in Absatz 2 zusätzlich die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Kunden zu informieren und zu beraten. Mit der Zuteilung des Netzgebiets und dem alleinigen Anschlussrecht bekommen Netzbetreiber auch Informationspflichten, damit die Ziele der kantonalen Energiepolitik erfüllt werden können.

3 Auswirkungen der Anschlussgesetzgebung

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Anschlussgesetzgebung nimmt die vom Bund mit dem StromVG den Kantonen zugewiesenen Aufgaben auf. Sie schafft klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten. Insbesondere für die Netzbetreiber schafft sie Investitionssicherheit, damit diese mit einer langfristigen Perspektive investieren können und die Voraussetzungen für langfristig günstige Netznutzungstarife und eine sichere Stromversorgung gegeben sind. Dem steht die Versorgungssicherheit der gesamten Bevölkerung gegenüber. Die direkten finanziellen Auswirkungen für die Netzbetreiber (z. B. für die Erarbeitung der Grundlagen für den Netzgebietskataster) sind bescheiden und gerechtfertigt.

3.2 Personelle Auswirkungen

3.2.1. Kanton:

Der Aufwand für die Umsetzung der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz dürfte im Bereich von 5 - 15 Stellenprozenten liegen. Folgende Aufgaben werden anfallen:

- Unterstützung des Regierungsrates bei Rechtsstreitigkeiten
- Vorbereiten von Netzgebietenanpassungen
- Beantwortung von Fragen (wie bisher)
- Vorbereiten von Neuzuteilungen von Netzgebieten
- Nachführen des Netzgebietkatasters
- allenfalls Erstellen und Anpassen von Leistungsaufträgen
- Genehmigung von Konzessionsverträgen (wie bisher)

3.2.2. Elektrizitätswerke:

Es entsteht kaum Mehraufwand. Einzig bei Veränderungen von Netzgebieten muss dem Kanton ein Gesuch gestellt werden.

3.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage zur Anschlussgesetzgebung zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz hat primär das Ziel, Klarheit für den liberalisierten Strommarkt zu schaffen. Es muss klar sein, wer in welchem Gebiet die Stromversorgung gewährleisten muss und welche Rechtsmittel die Stromkunden haben. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit für alle Stromkonsumenten, und dem kommt in der laufenden Liberalisierung eine höhere Bedeutung zu. Von klaren Regeln und der Rechts- sowie der Versorgungssicherheit profitieren letztlich auch die KMUs. Eine ganz andere Frage ist, ob die auf übergeordnetem Recht beruhende Liberalisierung als solche zu tieferen oder zu höheren Strombezugskosten für KMU führen wird.

3.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Eine verwaltungsinterne Prüfung hat gezeigt, dass die Anschlussgesetzgebung zum StromVG die Relevanzkriterien für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung in einem Punkt erfüllt: Die Vorlage bezieht

sich auf das ganze Kantonsgebiet und insofern sind die Auswirkungen grossräumig. Geprüft werden muss eine Vorlage aber nur, wenn drei Kriterien erfüllt werden.

Die Auswirkungen des StromVG auf die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft sind in erster Linie formaler Natur und relativ gering, dies weil es sich "lediglich" um eine Anschlussgesetzgebung zum Vollzug eines Bundesgesetzes handelt. Grössere Wirkungen entfaltet hingegen das zugrundeliegende eidgenössische Stromversorgungsgesetz, welches an dieser Stelle aber nicht zu beurteilen ist.

4 Vernehmlassungsergebnisse

[Text folgt nach der Vernehmlassung]

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen des Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Änderung des kantonalen Energiegesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das kantonale Energiegesetz vom 4. Februar 1991⁹ wird die folgt geändert:

§ 1 Zweck

⁶ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

B. Verteilung von leitungsgebundener Elektrizität

§ 12 Konzessionspflicht

(aufgehoben)

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber betreiben innerhalb ihres Netzgebietes das lokale und das regionale Verteilnetz.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

⁹ SGS 490

§ 12b Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Bei Änderungen berücksichtigt er die Interessen der betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden und hört sie vorgängig an.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietzuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietzuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietzuteilung verfügt wird.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ In einem dem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher seines Gebietes anzuschliessen, sofern der Endverbraucher nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm höchstens die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12e Leistungsaufträge

Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes¹⁰ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,

¹⁰ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

§ 12f Kataster der Netzgebiete

- ¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.
- ² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

- ¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.
- ² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.
- ³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 14 Tarife für leitungsgebundene Energie

(aufgehoben)

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

- ¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.
- ² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- ³ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.
- ⁴ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

C. Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

- ¹ Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere

- a. die Versorgungspflicht und das Recht des Konzessionärs oder der Konzessionärin zur Energieverteilung,
- b. die Bedingungen und Auflagen für die Benützung des öffentlichen Grundes,
- c. die Höhe der Konzessionsabgaben,
- d. die Konzessionsdauer sowie das Verfahren bei der Erneuerung und der Auflösung der Konzession und
- e. das Verfahren bei Streitigkeiten.

³ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung.

§ 14c Tarife

¹ Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.

D. Förderungsmassnahmen

§ 15 Information, Beratung, Fortbildung

² Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber, letztere im Rahmen eines Leistungsauftrags, informieren und beraten über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.

II.

Diese Änderung tritt am xx. xxxx 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: